

**Kurbeitragssatzung
der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal hat in der Sitzung am
13. Dezember 2002
diese

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages

gestützt auf

- § 5 Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Apr. 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl I S. 342)
- §§ 1, 13 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl I S. 562)

beschlossen:

- im folgenden Satzungstext ist immer eine geschlechtsneutrale Formulierung gemeint, auch wenn die weibliche Form nicht vermerkt ist-

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Edertal, Ortsteile Hemfurth-Edersee und Kleinern, sind als staatlich anerkannte Luftkurorte prädikatisiert.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen/ Fremdenverkehrseinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen/Fremdenverkehrsveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

**§ 2
Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet sind die Ortsteile Hemfurth-Edersee und Kleinern mit Ausnahme der als Wochenendgebiet definierten Gemarkungsteile „Rehbach“ und „Kesselbach“.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremder ist, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, und kein Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit hier ist.

§ 5 Anspruch, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet am Tage der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den Wohnungsgeber (§ 10) zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres 0,60 €. Soweit die in dieser Satzung festgelegten Beiträge der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, ist sie in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

§ 7 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
 3. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen.

4. Personen, die als Besucher bei einer im Erhebungsgebiet ansässigen Person unentgeltlich Aufnahme finden.
 5. Schwerbehinderte mit einer durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Erwerbsminderung von mindestens 80 %, so wie Schwerbehinderte, die laut amtlichen Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, einschließlich der Begleitperson.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nur, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.
 - (3) Der Gemeindevorstand kann Sondervereinbarungen über die Einziehung und Höhe des Kurbeitrages beschließen oder davon befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 8 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält eine Kurkarte. Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit dafür nach § 1 Abs. 3 keine besonderen Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält mindestens die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 9 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber von Beherbergungsstätten und Inhaber von Campingplätzen (Wohnungsgeber), die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Unterkunft von fremden Personen dienen, haben jeden Ortsfremden beim Gemeindevorstand oder der von ihr beauftragten Stelle zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind in der vom Gemeindevorstand vorgeschriebenen Form vorzunehmen.
- (2) Der kurbeitragspflichtige Gast ist verpflichtet, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag neben weiteren melderechtlich vorgeschriebenen Angaben anzugeben und für die Richtigkeit der Daten zu unterschreiben.

Beansprucht er Befreiung gem. § 7 Abs. 1, so hat er in diesem Sinne die notwendigen ergänzenden Angaben zu machen, die die Begründung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen.

- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen 4 Tagen nach Ankunft des Gastes bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und nach den vorstehenden Absätzen zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Der Inhalt des Verzeichnisses, das 4 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren ist, muss den melderechtlichen Vorschriften genügen und kann von der Gemeinde formell bestimmt werden.
Der Beauftragte des Gemeindevorstandes ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

§ 10

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an den Gemeindevorstand oder die von ihm beauftragte Stelle abzuliefern.
- (2) Kommt der Wohnungsgeber dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, kann der Kurbeitrag geschätzt und nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden. Grundlage für die Schätzung sind etwa gleichgroße Betriebe nach Bettenzahl und Struktur.

§ 11

Aushangpflicht

Diese Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in jedem Betrieb gem. § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeinde stellt entsprechende Exemplare zur Verfügung.

§ 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines andern
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 5 a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. Den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Edertal, den 18. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal
gez. Gottschalk, Bürgermeister

**I. Nachtrag zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund

- der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) und
- der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 27. Januar 2005 den folgenden

**I. Nachtrag zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.06.2004**

beschlossen:

I. Änderungsumfang

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1974 (BGBl I S. 2370 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, auf den September des Jahres 2004 hochgerechnet werden.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ist eine Mietwertfestsetzung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die nachstehende, zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 Bewertungsgesetz, die nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 dieser Satzung auf den September des Jahres 2004 hochgerechnet wird.

Monatsmieten pro m² Wohnfläche:

| Baujahr | Mit Heizung mit Bad | Mit Heizung ohne Bad | Ohne Heizung mit Bad | Ohne Heizung ohne Bad |
|---------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Bis 30.06.1948 | 1,10 DM | 0,95 DM | 0,90 DM | 0,80 DM |
| 01.07.1948 bis 31.12.1949 | 1,35 DM | 1,15 DM | 1,15 DM | 0,95 DM |
| 01.01.1950 bis 30.06.1956 | 1,50 DM | 1,30 DM | 1,30 DM | 1,10 DM |
| 01.07.1956 bis 31.12.1956 | 1,55 DM | 1,35 DM | 1,35 DM | 1,15 DM |
| 1957 bis 1959 | 1,65 DM | 1,45 DM | 1,45 DM | 1,25 DM |
| 1960 bis 1961 | 1,80 DM | 1,60 DM | 1,60 DM | 1,40 DM |
| Ab 1962 | 1,95 DM | 1,75 DM | 1,75 DM | 1,55 DM |

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ist eine Mietwertfestsetzung sowohl nach Abs. 2 als auch Abs. 4 möglich, wird bei abweichenden Ergebnissen der für den Steuerpflichtigen günstigste Wert zugrunde gelegt.

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Edertal, den 28. Januar 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Gottschalk
Bürgermeister